



Newsletter

**ST. GALLISCHER
RECHTSAGENTEN VERBAND**

Nr. 1 / März 2007

INHALT

- VERBANDSINTERNES
- JURISTISCHE BEITRÄGE
- GERICHTSENTSCHEIDE
- GESETZGEBUNG
- PRESSEMITTEILUNGEN
- LITERATURHINWEISE

IMPRESSUM

Herausgeber

St.Gallischer Rechtsagentenverband

Redaktion

Sabine Flachsmann
Tel.: 071 777 18 35
s.flachsmann@bluewin.ch

Red. Mitarbeiter

- Manfred Süess
- Rolf Mosimann

Erscheinungsweise

Februar, Juni, Oktober

EDITORIAL

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Mit einem Verbands-Newsletter möchten wir Sie zukünftig über die Aktivitäten des Verbandes, über wichtige Gerichtsentscheide, Änderungen in der Gesetzgebung und interessante Fachliteratur kurz und prägnant informieren. Juristische Diskussionsbeiträge und persönliche Meldungen sollen den Newsletter sinnvoll ergänzen.

Der Newsletter erscheint dreimal im Jahr, jeweils im Februar, Juni und Oktober und wird per e-mail versandt.

Das neue elektronische Verbandsorgan soll einerseits den Zusammenhalt der Mitglieder durch eine gemeinsame Informationsplattform fördern, andererseits unsere Fachkompetenz durch juristische Beiträge, aktuelle Gerichtsentscheide und Hinweise auf neue Gesetzgebung verbessern und aktualisieren.

Um den Newsletter aktuell, informativ und interessant zu gestalten, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Unterstützen Sie die Redaktion mit kurzen juristischen Beiträgen aus Ihrem Fachgebiet, geben Sie Hinweise zu aktuellen Artikeln und Gerichtsentscheiden, die für unsere Mitglieder bedeutsam sein könnten. Informieren Sie uns über Jobwechsel, Jubiläum, vakante Stellen oder andere News, die unsere Mitglieder betreffen. Teilen Sie uns mit, wenn Sie auf der Suche nach einem neuen Büropartner/in sind oder ganz einfach in ausgewählten Fachgebieten mit einem Kollegen/in zusammenarbeiten möchten. Kurz, halten Sie die Redaktion auf dem Laufenden und tragen Sie persönlich zu einem lesenswerten Verbands-Newsletter bei.

In diesem Sinne danke ich den Kolleginnen und Kollegen, welche diese Idee verwirklicht haben und hoffe allseitig auf eine spontane redaktionelle Mitwirkungen mit interessanten Beiträgen.

Guido Etterlin, Präsident

Vormerken: Hauptversammlung am 27. April 2007 in Werdenberg

Für die diesjährige Hauptversammlung hat der Vorstand das schöne Städtchen Werdenberg ausgewählt. Neben interessanten fachlichen und verbandsinternen Informationen steht u.a. eine Besichtigung von Schloss Werdenberg auf dem Programm. In einem ausgewählten Ambiente soll auch das kollegiale Gespräch nicht zu kurz kommen.

Der Vorstand begrüsst besonders die 2006 neu in den Verband aufgenommenen Mitglieder: Philipp Hartmann, Chantal Just, Andreas Riedmaier, Roman Studer und Giovanni Vietri.

Themen-Vorschläge für Workshop:

Die ZbW wäre bereit, für die Mitglieder des Rechtsagentenverbandes einen Workshop zu einem ausgewählten Thema zu organisieren. Der Vorstand bittet deshalb um Themenvorschläge, die in einem Praxisworkshop behandelt werden sollten.



Schenkungen/Vermögensübertragungen und Ergänzungsleistungen

*von Manfred Süess, Rechtsagent,
Rechtspraxis Süess & Partner, 9201 Gossau/Januar 2007*

Immer häufiger werde ich in meiner Rechtspraxis mit der Frage konfrontiert, welche Absicherungen und welche Vorgehen zu beachten sind, damit bei vermögenden Personen im Falle eines späteren kostenaufwendigen Pflegeheimaufenthaltes maximale Ergänzungsleistungen vom Staat bezogen werden können.

Eltern, wie auch Nachkommen, welche sich mit dieser Frage auseinandersetzen, gehen meistens von ganz verschiedenen Überlegungen aus:

Überlegungen der Eltern

Wir wollen so viel Vermögen als möglich - sei dies Barvermögen oder Liegenschaften - vorzeitig an unsere Kinder verschenken, damit wir im Pflegefall so früh wie möglich von den uns zustehenden

Ergänzungsleistungen profitieren können, ohne dass unsere erschaffene und bereits an die Kinder übertragene Vermögenssubstanz angetastet werden kann.

Insgeheime Gedanken der Eltern

Sollte ein Pflegefall eintreten, ist das Vermögen bereits unantastbar bei den Kindern und im Notfalle werden wir immer noch von unseren Kindern betreut und finanziell unterstützt.

Überlegungen der Nachkommen

Bevor Liegenschaften oder überhaupt das zu erwartende Erbe unserer Eltern von künftigen Pflegeheimkosten aufgebraucht wird, sollte man diese Vermögenswerte frühzeitig - also noch vor einem allfälligen Pflegefall - an uns Kinder schenkungshalber übertragen, damit unsere Eltern dann auch wirklich von den Ergänzungsleistungen profitieren können.

Insgeheime Gedanken der Nachkommen

Sollte ein Pflegefall eintreten, ist das Vermögen bereits unantastbar in unserem Eigentum, in der Hoffnung, dieses Vermögen auch behalten zu können, ohne dass wir zusätzlich noch unsere Eltern finanziell unterstützen müssen.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), dat. 19.03.1965, geregelt.

Zweck der Ergänzungsleistung ist es, den Anspruchsberechtigten eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs zu gewährleisten, ohne dass sie Sozialhilfe beziehen müssen. Mit den Leistungen soll der gegenwärtige Grundbedarf und die laufenden Lebensbedürfnisse gedeckt werden.

Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. In Art. 3b ELG werden die Ausgaben in abschliessender Weise aufgeführt.

Art. 3c ELG definiert die anzurechnenden Einnahmen.

Gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG ist auch ein gewisser Anteil des vorhandenen Reinvermögens als Einnahmen anzurechnen, der sog. Vermögensverzehr.

Nachfolgend werde ich kurz auf die Konsequenzen eingehen, welche im Falle von lebzeitigen Vermögensübertragungen von Eltern an ihre Kindern entstehen, sei dies im Falle von Schenkungen, Vermögensübertragungen oder Schuldenerlasse.

Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG weist klar darauf hin, dass zu den Einnahmen auch Einkünfte und Vermögenswerte zählen, auf die verzichtet worden ist. Mit dieser Norm sollen Missbräuche verhindert werden, denn die nachsuchende Person soll so gestellt werden, wie wenn sie nicht auf Einkommen oder Vermögen verzichtet hätte.

Das eidgenössische Versicherungsgericht definiert den Begriff des Verzichtes wie folgt:

„Ein Verzicht liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht.“

Im Volksmund wird immer wieder angenommen, dass einmal getätigte Schenkungen und Vermögensübertragungen generell sofort - oder im schlechtesten Falle sicher irgendwann einmal - verjährt sind und nicht mehr bei der Berechnung für Ergänzungsleistungen miteinbezogen werden dürfen.

Im Falle der Verjährung geht man laienhaft einerseits davon aus, dass gemäss Art. 127 OR sowieso spätestens mit Ablauf von 10 Jahren alle Forderungen verjähren. Andererseits ist man der Meinung - was mehrheitlich der Fall ist - dass analog der erbrechtlichen Herabsetzungspflicht gemäss Art. 527 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB (*der Herabsetzung unterliegen nur jene Schenkungen, welche der Erblasser während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat*) solche Forderungen ebenfalls nach 5 Jahren seit der Ausrichtung verjährt sind.

Wichtig erscheint mir zu wissen, dass im ELG ganz allgemein und entgegen der Meinung im Volksmund für die Anrechnung eines Vermögensverzichtes keine zeitliche Beschränkung bzw. Verjährung vorgesehen ist.

Dennoch wird in Art. 17a, Abs. 1 ELV festgelegt, dass für die Anrechnung solcher Beträge, auf die verzichtet worden sind, der anrechenbare Betrag um jährlich Fr. 10'000.- vermindert wird.

Dies bedeutet also, dass im Falle einer Schenkung von Fr. 500'000.- und in Berücksichtigung eines jährlichen Abzuges von Fr. 10'000.- auch nach 30 und mehr Jahren für die Berechnung von Ergänzungsleistungen ein erheblicher Betrag als Vermögen und somit als Einkommensbestandteil berücksichtigt wird.

Die ernüchternde Tatsache stellt sich dann spätestens im Falle eines Ergänzungsleistungsantrages sehr schnell heraus:

- *aufgrund der damaligen Schenkungen wird die Ergänzungsleistung reduziert bzw. abgelehnt,*
- *das geschenkte und nicht mehr vorhandene Vermögen könnte wohlweislich selbst für den Pflegeheimaufenthalt gebraucht werden.*

In diesem Zusammenhang möchte ich ebenfalls darauf hinweisen, dass im Falle einer Grundstückübertragung als Schenkung oder als Teilschenkungen - mit oder ohne Einräumung eines unentgeltlichen und lebenslänglichen Wohn- oder Nutznießungsrechtes - die selben vorgenannten Bestimmungen Anwendung finden und zusätzlich besondere Bewertungsvorschriften über den Wert der übertragenen Liegenschaft bestehen.

Schlussfolgerung

Werden Vermögenswerte zu Lebzeiten von Eltern an Kinder nur im Hinblick auf den Bezug einer späteren wohlverdienten Ergänzungsleistung geschenkt, muss in Kauf genommen werden, dass gerade wegen einer solchen Schenkung keine oder nur geringere Ergänzungsleistungen beansprucht werden können. Dies kann dazu führen, dass anfallende Pflegeheimkosten nicht mehr unbedingt finanziert werden können. Zudem stellt sich dann auch die Frage, wie verhält es sich mit der gesetzlichen Verwandtenunterstützungspflicht im Falle von lebzeitigen Schenkungen, bzw. sind die mit der damaligen Schenkung bedachten Kinder von sich aus freiwillig bereit, ihre Eltern finanziell zu unterstützen oder

lassen sie es im Falle eines notwendigen Fürsorgefalles auf eine gerichtliche Auseinandersetzung be-

züglich der Verwandtenunterstützungspflichten darauf ankommen?

RAG-Newsletter

GERICHTSENTSCHEIDE

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Bundesgerichtsentscheide aufgeführt.

PRIVATRECHT/ZIVILGESETZBUCH

FAMILIENRECHT

ZGB Art. 122 Abs. 1

Massgebende Ehedauer für die Aufteilung des Vorsorgeguthabens bei Scheidung. Die Ehe dauert bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils

BGE 132 V 236, BGer, 28.3.2006

ZGB Art. 125

Nachehelicher Unterhalt. Bei ausreichender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten haben sowohl der berechnete Ehegatte als auch die Kinder Anspruch auf ungeschmälerete Unterhaltsleistungen. Eine Unterhaltsrente bedingt die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen während der betreffenden Unterhaltsphase, was deren Vorfinanzierung in einem anderen Zeitraum ausschliesst.

BGE 132 III 593, BGer, 8.6.2006

ZGB Art. 209 Abs. 3

Zuordnung eines durch die Vermögensmasse des erwerbenden Ehemannes finanzierten Vermögensgegenstandes und Berechnung der variablen Ersatzforderung der andern Vermögensmasse gemäss Art. 209 Abs. 3 ZGB.

Ein Vermögensgegenstand muss der Masse, hier dem Eigengut des Ehemannes, zugeordnet werden, mit welcher sein Erwerb finanziert worden ist; dies selbst dann, wenn es sich um ein unüberbautes Grundstück handelt, welches nach dem Erwerb mit Mitteln aus der Errungenschaft des Ehemannes überbaut worden ist, und der Wert der Baute jenen des Grundstücks bei weitem übersteigt. Berechnung der variablen Ersatzforderung zu Gunsten der andern Masse, wenn die Baute mit dieser Masse und einem Hypothekarkredit finanziert worden ist.

BGE 132 III 145, BGer, 2.2.2006

SACHENRECHT

Art. 741 Abs. 2 ZGB

Erstellungskosten für Vorrichtungen, die zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit gehören. Art. 741 Abs. 2 ZGB bezieht sich auf den Unterhalt und erlaubt es dem Eigentümer des dienenden Grundstückes nicht, vom Eigentümer des herrschenden

Grundstückes zu verlangen, dass er sich an den Kosten für die Erstellung der zur Ausübung der Grunddienstbarkeit gehörenden Vorrichtungen beteiligt.

BGE 132 III 545, BGer, 5.5.2006

PRIVATRECHT/OBLIGATIONENRECHT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 129 u. 141 Abs. 1 OR

Gültigkeit eines Verjährungsverzichtes (Praxisänderung).

Die historische Auslegung von Art. 141 Abs. 1 OR ergibt, dass der Gesetzgeber mit der Erklärung, auf die Verjährung könne nicht zum Voraus verzichtet werden, nur den Verjährungsverzicht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verbieten wollte, dies unabhängig von der jeweiligen Verjährungsdauer. Nach Abschluss des Vertrages kann der Schuldner bei allen Verjährungsfristen noch während laufender Verjährung darauf verzichten, sich auf die Verjährung zu berufen. Der Verjährungsverzicht ist bei allen Fristen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist noch möglich (Änderung der Rechtsprechung). Der Verjährungsverzicht darf nicht für eine Dauer ausgesprochen werden, welche die ordentliche gesetzliche Frist von zehn Jahren gemäss Art. 127 OR überschreitet.

BGE 132 III 226, BGer, 13.2.2006

VERTRAGSRECHT

Art. 216 OR u. Art. 657 ZGB

Formerfordernis bei Immobilien-Leasingverträgen. Begriff des Immobilien-Leasingvertrages. Der Immobilien-Leasingvertrag ist kein Vertrag auf Eigentumsübertragung, welcher gemäss Art. 216 Abs. 1 OR und Art. 657 Abs. 1 ZGB der öffentlichen Beurkundung bedürfte. Insbesondere sind auch die Vertragsklauseln, welche die Rechtslage nach Ablauf der Leasingdauer regeln, nicht formbedürftig; eine Ausnahme besteht nur insoweit, als dem Leasingnehmer ein Kaufrecht im Sinne von Art. 216 Abs. 2 OR eingeräumt wird, das Leasingobjekt zu einem voraus bestimmten Preis zu Eigentum zu übernehmen.

BGE 132 V 549, BGer, 30.6.2006

MIETRECHT

Art. 270a Abs. 3 OR

Bevor der Mieter wegen einer Senkung des Hypothekenzinses bei der Schlichtungsbehörde ein Verfahren zur Herabsetzung des Mietzinses einleitet, muss er sein Begehren schriftlich beim Vermieter stellen. Das gilt selbst dann, wenn zwischen den Parteien schon zahlreiche Streitigkeiten hängig sind. BGE 4C.198/7.9.2006

ARBEITSRECHT

Art. 336, 337 OR

Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Kindern. Das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer, der zu einer bedingten Freiheitsstrafe wegen Kindesmissbrauch verurteilt worden war, darf nicht wegen der Verurteilung aufgelöst werden, sofern diese nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht und die Arbeit im Unternehmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine ausserordentliche Kündigung kommt unter diesen Umständen umso weniger in Frage.

BGE 4C.431/2005, BGer, 31.1.2006

ZWANGSVOLLSTRECKUNGS- / KONKURSRECHT

Art. 82 Abs. 1 SchKG

Provisorische Rechtsöffnung beim Kontokorrentkredit. Eine Schuldanerkennung kann sich aus mehreren Urkunden ergeben, wobei die unterzeichnete auf

die betragsbestimmenden direkten Bezug nehmen muss. Die im Kontokorrentvertrag genannte Limite bedeutet keine Schuldanerkennung, ebenso wenig der Vertrag in Verbindung mit Kontoauszügen. *BGE 132 III 480, BGer, 28.3.2006*

STRASSENVERKEHRSRECHT

Art. 16c SVG

Mindestdauer des Führerausweisentzuges nach schwerer Widerhandlung.

Definition der schweren Widerhandlung bei Geschwindigkeitsüberschreitung. In den Anwendungsfällen von Art. 16c SVG ist es selbst bei Vorliegen besonderer Umstände nicht möglich, den Führerausweis für eine kürzere als die vom Gesetz vorgesehene Dauer zu entziehen. Wie unter altem Recht stellt eine innerorts begangene Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h eine schwere Widerhandlung dar.

BGE 132 II 234, BGer, 13.3.2006

RAG-Newsletter

GESETZGEBUNG

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Rechtssetzungen aufgeführt.

VERFASSUNGS- U. VERWALTUNGSRECHT

STAATSORGANISATION

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege (AS 2006 4213).

Inkrafttretung: 1. Januar 2007

ABGABEN- UND FINANZRECHT

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (BBl 2006 5749).

Der Bundesrat bestimmt die Inkrafttretung.

PRIVATRECHT

ZIVILRECHT

Zivilstandsverordnung (ZStV). Änderungen vom 28. Juni 2006 im Zusammenhang mit der Eintragung und Auflösung von Partnerschaften (AS 2006 2923).
Inkrafttretung: 1. Januar 2007

PERSONENRECHT

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen). Änderung vom 23. Juni 2006 (BBI 2006 5745).
Der Bundesrat bestimmt die Inkrafttretung.

GESELLSCHAFTSRECHT

Obligationenrecht (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung). Änderung vom 7. Oktober 2005 (AS 2006 2629).
Inkrafttretung: 1. Januar 2007

ANWALTSRECHT

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz BGFA). Änderung vom 23. Juni 2006 (BBI 2006 5803).
Der Bundesrat bestimmt die Inkrafttretung.

STRAFRECHT

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht). Änderung vom 24. März 2006 (AS 2006 3539).
Inkrafttretung: 1. Januar 2007

Bundesgesetz vom 20. Juni 2006 über das Jugendstrafrecht (JStG). Grundsätze für das Jugendstrafverfahren (AS 2006 3545).
Inkrafttretung: 1. Januar 2007

RAG-Newsletter

PRESSEMITTEILUNGEN

Fusion von Eidgenössischem Versicherungsgericht und Bundesgericht

Am 1. Januar 2007 entstand aus der Fusion zwischen dem Bundesgericht in Lausanne und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern das neue höchste Gericht der Schweiz. Die Rekurskommissionen und Beschwerdedienste der Departemente wurden aufgelöst und durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt.

Diese neue, unabhängige Gerichtsbehörde zählt ca. 400 Mitarbeitende, wovon 64 richterliche Vollzeitstellen geschaffen wurden. Das Bundesverwaltungsgericht hat seinen Betrieb einstweilen an zwei Standorten im Raum Bern aufgenommen und wartet auf die Fertigstellung eines neuen Gebäudes an seinem künftigen Sitz in St. Gallen.

Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs ist neu beim Bund

Die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs wird ab 2007 neu durch den Bund ausgeübt. Der Bundesrat hat die Einzelheiten in einer Verordnung geregelt, die er am 22. November 2006 verabschiedet hat.

Effizienter gegen LSVA-Sünder vorgehen

Bei Widerhandlungen gegen das Schwerverkehrsabgabengesetz (SVAG) soll in Zukunft der Zoll anstelle der Kantone für die Strafverfolgung zuständig sein. Zudem soll ein Einspracheverfahren eingeführt und

eine gesetzliche Grundlage für Zwangsmassnahmen geschaffen werden.

Versuch mit nationalem Polizeiindex startet

Der Informationsfluss zwischen den Strafverfolgungsorganen in der Schweiz soll einfacher, Amts- und Rechtshilfe sollen beschleunigt werden.

Das Projekt eSchKG

Innerhalb des Projektes eSchKG soll in einem ersten Schritt zusammen mit den kantonalen Betreibungsämtern und deren Software-Lieferantinnen bis Mitte 2007 die technisch-organisatorische Infrastruktur (Datenmodelle, Schnittstellen und Informatikapplikationen) geschaffen werden, über die Gläubigerinnen und Gläubiger auf elektronischem Wege (papierlos) dem nach Wohnsitz der Schuldnerin resp. des Schuldners zuständigen Betreibungsamt ein Betreibungsauskunftsbegehren und ein Betreibungsbegehren stellen können.

Schutz für Opfer häuslicher Gewalt ab 1. Juli 2007 verbessert

Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen werden in Zukunft besser geschützt. Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2006 die neuen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt. Dieser Termin räumt den Kantonen die erforderliche Zeit für den Erlass ihrer Ausführungsbestimmungen ein.

Bearbeitungsreglement für Informationssystem HOOGAN

Um Gewalttätige von Sportstadien und deren Umgebung fernzuhalten, stehen den Sicherheitskräften der Schweiz neue Instrumente zur Verfügung: Rayonverbot, Ausreisebeschränkung, Meldeauflage und ein maximal 24-stündiger Polizeigewahrsam. Personen, gegen die eine dieser Massnahmen verhängt wird, können in einem elektronischen Informationssystem erfasst werden.

Krankenversicherung: Anpassungen bei verschiedenen Leistungen

Das EDI hat verschiedene Änderungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) beschlossen, welche am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind. Die

wichtigste Änderung betrifft die Neuumschreibung der psychiatrischen Pflegeleistungen.

Rechtsauskunft 24

Am 15. Januar 2007 wurde der telefonische Rechtsratgeber für die Schweiz unter der Telefonnummer 0900 003000 gestartet. Die Berater dieser Hotline sind praktizierende Juristinnen und Juristen. Erweist sich ein Fall als komplex, werden auf Wunsch Anwältinnen und Anwälte empfohlen, welche in der jeweiligen Region das Fachgebiet bearbeiten. Auskünfte werden auf sämtlichen Rechtsgebieten erteilt. Die Beratungsminute beträgt Fr. 3.90. Für Dokumente und Aktenstudium werden zusätzlich pauschal Fr. 25.-- belastet. Anrufmöglichkeiten Mo-Fr von 10.00 bis 19.00 Uhr.

RAG-Newsletter

LITERATURHINWEISE

Internet-Recht und Digitale Signaturen

Dr.iur. Simon Schlauri/ Dr.iur. Florian S. Jörg/lic.iur
Oliver Arter

2005, 196 Seiten, CHF 68.--

Stämpfli Verlag AG / www.staempfliverlag.com

Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts in der Schweiz

Karl Spühler/Prof.Dr. Oskar Vogel

2005, 542 Seiten, CHF 118.--

Stämpfli Verlag AG / www.staempfliverlag.com

Raumplanungsgesetz

Dr.iur. Bernhard Waldmann/Dr.iur. Peter Hänni

2006, 962 Seiten, CHF 244.--

Stämpfli Verlag AG / www.staempfliverlag.com

Ausgewählte Aspekte der Erbteilung

Prof.Dr. Stephan Wolf

2005, 176 Seiten, CHF 54.--

Stämpfli Verlag AG / www.staempfliverlag.com

Güter- und erbrechtliche Fragen zur einfachen Gesellschaft und zum bäuerlichen Bodenrecht

Prof.Dr. Stephan Wolf

2005, 132 Seiten, CHF 45.--

Stämpfli Verlag AG / www.staempfliverlag.com

Haftpflicht des Rechtsanwalts (Tagungsband)

Tagung der Winterthur Versicherungen vom 20.9.06

2006, 273 Seiten, CHF 68.--

DIKE Verlag AG, 8853 Lachen / www.dike.ch

Das neue Recht der GmbH

Forstmoser/Peyer/Schott

2006, 200 Seiten, CHF 62.--

DIKE Verlag AG, 8853 Lachen / www.dike.ch